

- durch die Entwicklung vielfältiger Formen und Methoden der Handelstätigkeit, wie die Gestaltung von Warenangebot, Kundendiensten, Dienstleistungen, Kundenberatung und Werbung, zur Herausbildung sozialistischer Verbrauchs- und Lebensgewohnheiten beizutragen
- die Interessen der Käufer zu wahren und ihre Rechte zu sichern
- die Stabilität der Einzelhandelsverkaufspreise zu kontrollieren, deren Wirkung zu analysieren und die Einhaltung der gesetzlichen Preisbestimmungen durchzusetzen
- durch die komplexe sozialistische Rationalisierung eine ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität und Fondseffektivität, die Senkung der Kosten und eine hohe Rentabilität zu erreichen
- den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Betriebsangehörigen und der Kunden sowie des ihm anvertrauten sozialistischen Eigentums vor Brand-, Havarie- und anderen Gefahren zu gewährleisten und einwandfreie hygienische Verhältnisse zu sichern.

(3) Die Lösung der dem Handel obliegenden Aufgaben erfolgt durch Betriebe, die sich nach den unterschiedlichen Versorgungsfunktionen und Zirkulationsbedingungen, wie Art der Handelssortimente, Vertriebswege der Waren und Verbrauchs- und Einkaufsgewohnheiten der Bevölkerung, hinsichtlich ihrer Stellung und Aufgaben im Zirkulationsprozeß sowie der Bedingungen seiner Durchführung unterscheiden. Alle Betriebe haben in ihrer Arbeit die Leitung mit der Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der Durchführung der operativen Handels- und Versorgungsprozesse zu verbinden.

(4) Der Betrieb hat seine Rechte und Pflichten in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen wahrzunehmen und die sozialistische Gesetzlichkeit einzuhalten. Der Betrieb untersteht dem Führungsorgan einer Vereinigung bzw. eines Verbandes oder einem anderen zuständigen Staats- oder Wirtschaftsorgan.

§3

(1) Der Betrieb hat auf der Grundlage des Perspektivplanes des Handelssystems und des territorialen Perspektivplanes die Versorgungsaufgaben in seinem Versorgungsgebiet zu lösen und die politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung im Territorium allseitig zu fördern. Er wirkt aktiv an der planmäßigen Gestaltung der gesellschaftlichen Entwicklung im Territorium mit.

(2) Der Betrieb ist dem zuständigen Staatsorgan, welches für die Versorgung der Bevölkerung in seinem Gebiet verantwortlich ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Erfüllung seiner Versorgungsaufgaben rechenschafts- und informationspflichtig. Für die Erfüllung der Versorgungsaufgaben von Handelseinrichtungen, die einem Betrieb angehören, sind deren Leiter den entsprechenden zuständigen örtlichen Staatsorganen (Rat der Gemeinde, Rat der Stadt, Rat des Kreises) direkt rechenschaftspflichtig.

(3) Der Betrieb ist verpflichtet, für alle Aufgaben und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Entwicklung des Territoriums haben bzw. Forderungen an die

örtlichen Staatsorgane auslösen, die Zustimmung der zuständigen örtlichen Staatsorgane einzuholen. Das gilt insbesondere für die Entwicklung des Handelsnetzes, die Bilanzierung des Arbeitskräftebedarfs, die Inanspruchnahme von Boden, Kapazitäten der Bau-, Energie- und Wasserwirtschaft sowie des Verkehrs- und Nachrichtenwesens.

§4

(1) Im Interesse der rationellsten Durchführung der Handelstätigkeit und zur Verwirklichung einer einheitlichen Handelspolitik in den Handelssystemen können Aufgaben, die von einzelnen Betrieben nicht bzw. nicht rationell durchgeführt werden können, zentralisiert wahrgenommen werden. Dazu gehören der wissenschaftliche Vorlauf für die komplexe Rationalisierung, die betriebswirtschaftliche Beratung, die Organisation der Marktforschung, der Aufbau einheitlicher Datenverarbeitungssysteme, die Organisation des Wareneinkaufs u. a. Die Betriebe können dazu Dienstleistungen bestehende Betriebe bzw. Einrichtungen in Anspruch nehmen, die gemeinsame Durchführung dieser Aufgaben vereinbaren oder sich gemeinsame wirtschaftliche Einrichtungen schaffen, wie Rationalisierungsbüros, Einkaufsbüros, Büros für Marktforschung, Lagerzentralen, Buchungsstationen, Einrichtungen der Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung. Die zentralisierte Durchführung von Aufgaben muß in Übereinstimmung mit den Interessen des Betriebes erfolgen und darf seine Verantwortung und Rechte nicht beeinträchtigen.

(2) Die Bildung von gemeinsamen wirtschaftlichen Einrichtungen, die juristisch selbständig sein können, bedarf der Zustimmung des übergeordneten Organs.

Rechte und Pflichten des Betriebes bei der Planung und Leitung des betrieblichen Reproduktionsprozesses

Planung

§5

(1) Die Verantwortung des Betriebes erstreckt sich auf die prognostische Tätigkeit sowie auf die Perspektiv- und Jahresplanung. Der aus der Zielstellung des Perspektivplanes abgeleitete Jahresplan ist die Grundlage der betrieblichen Tätigkeit.

(2) Der Betrieb arbeitet im Rahmen der zentralen staatlichen Planung auf der Grundlage von Prognosen, von Variantenrechnungen, des voraussichtlichen Nutzens der vorgesehenen Rationalisierungsmaßnahmen, der Ergebnisse der Bedarfs- und Marktforschung sowie abgeschlossener Wirtschaftsverträge, unter Berücksichtigung aller erkennbaren Reserven und der Erfahrungen der Werktätigen, selbständig das Planangebot bzw. den Planentwurf aus. Er hat dabei die staatliche Vorgabe und staatliche Aufgabe zu erreichen und zu überbieten sowie für die Versorgung der Bevölkerung, den Handel und die Produktion die effektivste Lösung zu erreichen. Das Planangebot sowie der Planentwurf müssen in sich bilanzieren. Sie sind mit den wichtigsten Kooperationspartnern und in den territorialen Fragen gemäß § 3 mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen abzustimmen. Der Betrieb ist verpflichtet, bereits im Stadium der Ausarbeitung des Planes mit den wichtigsten Kooperationspartnern Wirtschaftsverträge abzuschließen und hat bei der Durchführung des Planes das Vertragssystem konsequent anzuwenden.